

Antrag des Regierungsrates vom 14. Juni 1993

**KANTONSRATSBESCHLUSS  
BETREFFEND MITFINANZIERUNG VON PROJEKTEN  
DES VEREINS FÜR ARBEITSMARKTMASSNAHMEN**

Vom .....

**Der Kantonsrat des Kantons Zug,**  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung,  
**beschliesst:**

**§ 1  
Grundsatz**

Kanton und Gemeinden beteiligen sich an der Finanzierung von Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, insbesondere von Beschäftigungsprogrammen und Berufspraktika sowie von Projekten zur Betreuung von Langzeitarbeitslosen des Vereins für Arbeitsmarktmassnahmen.

**§ 2  
Projekte**

<sup>1</sup>Die vom Verein für Arbeitsmarktmassnahmen erarbeiteten Projekte haben in Ergänzung der von Bund, Kanton und Gemeinden zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durchgeführten Massnahmen zu erfolgen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

<sup>2</sup>Die Projekte müssen vor allem den Arbeitseinsatz von 20-50jährigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zum Ziel haben.

**§ 3  
Finanzierung**

An die Kosten der Projekte leisten der Kanton und die Gemeinden, nach Abzug der Beiträge Dritter, je 50 %. Die Kostenbeteiligung der einzelnen Gemeinde berechnet sich nach Massgabe der Einwohnerzahl am 31. Dezember 1992.

§ 4  
Rahmenkredit

<sup>1</sup>Der Kredit für die vom Kanton und den Gemeinden mitzufinanzierenden Projekte beträgt 10 Mio. Franken. Für den Kantonsanteil wird dementsprechend ein Rahmenkredit von 5 Mio. Franken bewilligt.

<sup>2</sup>Der Kantonsbeitrag wird zulasten der Reserve für Konjunkturförderung ausgerichtet.

<sup>3</sup>Gemeinden, welche zwischen dem 1. Juli 1993 und dem Inkrafttreten dieses Beschlusses Beschäftigungsprogramme durchgeführt oder finanziert haben, erhalten unter Vorbehalt von § 2 Abs. 1 dieses Beschlusses an die von ihnen ausgerichteten Kosten einen Beitrag des Kantons von 50 %.

§ 5  
Vollzug

Die Volkswirtschaftsdirektion veranlasst die Ausrichtung der vom Kanton und den Gemeinden an die Projektkosten zu leistenden Beiträge an den Verein.

§ 6  
Inkrafttreten

Dieser Kantonsratsbeschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung und des Inkrafttretens des Kantonsratsbeschlusses betreffend Beteiligung des Kantons und der Gemeinden am Verein für Arbeitsmarktmassnahmen sofort in Kraft und gilt bis zur Ausschöpfung des Kreditbetrags gemäss § 4.

Zug, den

KANTONSRAT DES KANTONS ZUG

Die Präsidentin

Der Landschreiber